

Aul. 2

Prof. Dr. Thomas Fischer
Richter am Bundesgerichtshof

Baden-Baden, den 1. Oktober 2012

Kopie

Bundesgerichtshof
Dienstgericht des Bundes

- im Hause -

In dem Prüfungsverfahren

Prof. Dr. Thomas Fischer
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
- Antragsgegnerin

Aktenzeichen: Ri(Z) 3/12

nehme ich zu dem Schriftsatz der Antraggegnerin vom 25. September 2012
abschließend - in der Reihenfolge des dortigen Vortrags - wie folgt Stellung:

Zu 1 a)

Die Antragsgegnerin hat ausgeführt:

"Das Gespräch zwischen der Präsidialrichterin und Herrn Dr. Appl fand nicht, wie vom Antragsteller vorgetragen, am 15.03.2012, sondern am 03. oder 04.04.2012, also unmittelbar vor Ostern statt."

Hierzu ist zu erwidern:

Als ich am Nachmittag des 11.04.2012 Herrn RiBGH Dr. Appl danach fragte, ob er von der Aktenanforderung gewusst habe, teilte er mir mit: Er habe davon nichts gewusst. Es habe ihn allerdings "vor einem Monat" die Präsidialrichterin angerufen und ihn gefragt, ob er Einwände habe. Darauf habe er "geantwortet, dass er dafür nicht zuständig sei".

Als Herr RiBGH Prof. Dr. Krehl Herrn Dr. Appl am Vormittag des 11.04.2012 danach fragte, ob er von dem Vorgang Kenntnis gehabt habe, antwortete Herr Dr. Appl, er habe nichts gewusst und erst nachträglich davon erfahren. Von einem Gespräch mit der Präsidialrichterin erwähnte er nichts.

In einer späteren Besprechung im Plenum des Senats erklärte Herr Dr. Appl: Er habe sich dazu abschließend geäußert. Es sei so gewesen, wie er mir berichtet habe. Ich bin bislang davon ausgegangen, dass die Darstellung meines Senatskollegen zutreffend war. Weitere Informationen habe ich nicht.

Es bleibt also festzustellen, dass die Darstellungen der Präsidialrichterin Sost-Scheible und des Kollegen Dr. Appl deutlich voneinander abweichen, und zwar sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch hinsichtlich des Inhalts des Gesprächs. Das ist bedauerlich, wirft aber wohl ein erhellendes Licht auf den inneren Zustand des Gerichts.

